Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2285

13.10.2026

BESCHLUSS (GASP) 2026/2285 DES RATES

vom 12. Oktober 2026

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/1869 über die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 16. Oktober 2017 den Beschluss (GASP) 2017/1869 ([1]) angenommen, mit dem die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) eingerichtet wurde.

(2) Am 29. April 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/1247 ([2]) angenommen, mit dem das Mandat der EUAM Iraq geändert und bis zum 30. April 2026 verlängert wurde.

(3) Am 21. April 2026 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2026/902 ([3]) angenommen, mit dem das Mandat der EUAM Iraq um sechs Monate, d. h. bis zum 31. Oktober 2026, verlängert wurde.

(4) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee hat am 10. Juni 2026 im Rahmen der strategischen Überprüfung der EUAM Iraq vereinbart, dass das Mandat der EUAM Iraq geändert und bis zum 31. Oktober 2028 verlängert werden sollte.

(5) Der Beschluss (GASP) 2017/1869 sollte entsprechend geändert werden.

(6) Die EUAM Iraq wird in einer Situation durchgeführt, die sich verschlechtern kann und das Erreichen der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2017/1869 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Ziele

Das strategische Ziel der EUAM Iraq ist Folgendes:

1. Unterstützung der Umsetzung der nationalen Sicherheitsstrategie durch gezielte strategische Beratung und Unterstützung der zuständigen irakischen Behörden, einschließlich des Innenministers und des nationalen Sicherheitsberaters. In diesem Zusammenhang unterstützt die EUAM Iraq ihre einschlägigen irakischen Partner bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und des Gewaltextremismus als Teil der Umsetzung der nationalen Sicherheitsstrategie im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit, den Menschenrechten, der Gleichstellung der Geschlechter und internationalen Verpflichtungen;

([1]) Beschluss (GASP) 2017/1869 des Rates vom 16. Oktober 2017 über die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) (ABl. L 266 vom 17.10.2017, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1869/oj).

([2]) Beschluss (GASP) 2024/1247 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/1869 über die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) (ABl. L, 2024/1247, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1247/oj).

([3]) Beschluss (GASP) 2026/902 des Rates vom 21. April 2026 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/1869 über die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) (ABl. L, 2026/902, 22.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2026/902/oj).

2. Erbringung eines Beitrags zur Verbesserung der Koordinierung zwischen den irakischen Behörden, den Mitgliedstaaten, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und internationalen Partnern als Beitrag zur Kohärenz, Koordinierung und Komplementarität des Handelns der Union und der Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie zur Koordinierung der Tätigkeiten internationaler Partner zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak. Zu diesem Zweck kann die EUAM Iraq gegebenenfalls als Plattform weiterentwickelt werden, um die Bereitstellung von Unterstützung für Irak durch die Mitgliedstaaten und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union zu erleichtern; gleichzeitig werden im Rahmen der Mission praktikable Optionen für eine mögliche schrittweise Übertragung ihrer Aufgaben auf andere institutionelle Akteure ermittelt."

2. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der geschäftsführende Direktor des Hauptquartiers für zivile Operationen ist der Zivile Operationskommandeur für die EUAM Iraq. Das Hauptquartier für zivile Operationen wird dem Zivilen Operationskommandeur für die Planung und Durchführung der EUAM Iraq zur Verfügung gestellt."

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Der Missionsleiter erteilt Weisungen zum Zwecke der wirksamen Durchführung der EUAM Iraq vor Ort, nimmt die Koordinierung und die laufenden Geschäfte der Mission wahr und leistet dabei den Weisungen des Zivilen Operationskommandeurs Folge."

4. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das PSK nimmt unter der Verantwortung des Rates und des Hohen Vertreters die politische Kontrolle und strategische Leitung der EUAM Iraq wahr. Der Rat ermächtigt das PSK, hierzu die entsprechenden Beschlüsse gemäß Artikel 38 Absatz 3 EUV zu fassen. Diese Ermächtigung schließt die Befugnis zur Ernennung eines Missionsleiters auf Vorschlag des Hohen Vertreters und die Befugnis zur Änderung des Operationsplans (OPLAN) ein. Die Befugnisse zur Entscheidung über die Ziele und die Beendigung der EUAM Iraq verbleiben beim Rat. Die Beschlüsse des PSK zur Ernennung des Missionsleiters werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht."

5. Artikel 11 Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Missionsleiter trägt die Verantwortung für die Ausübung der Fürsorgepflicht im Rahmen der EUAM Iraq und die Einhaltung der für die EUAM Iraq geltenden Anforderungen im Einklang mit den Grundsätzen der Sicherheit und der Fürsorgepflicht für zivile GSVP-Missionen und deren Begleitinstrumenten.

(3) Der Missionsleiter wird von einem Leiter für Sicherheit und Gesundheit unterstützt, der ihm Bericht erstattet und auch mit dem Hauptquartier für zivile Operationen in enger fachlicher Verbindung steht.

(4) Gemäß dem OPLAN absolviert das Personal der EUAM vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein obligatorisches Sicherheitstraining. Es absolviert auch regelmäßige Auffrischungsübungen im Einsatzgebiet, die vom Leiter für Sicherheit und Gesundheit organisiert werden."

6. In Artikel 14 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz als vorletzter Unterabsatz eingefügt:

„Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EUAM Iraq für den Zeitraum vom 1. November 2026 bis zum 31. Oktober 2028 beläuft sich auf 63 721 773,49 EUR."

7. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Er gilt bis zum 31. Oktober 2028."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Oktober 2026.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS